

RL Richtlinie zur Abhaltung von Prüfungen und zum Umgang mit Erschleichungsfällen

Inhalt

1.	Ziel	2
2.	Geltungsbereich	2
3.	Regelungen	2
3.1.	Anmeldung zu und Teilnahme an einer Prüfung	2
3.2.	Herstellung der Sitzordnung/Zuweisung Prüfungsplätze	2
3.3.	Verspätetes Erscheinen bei Prüfungen	2
3.4.	Identitätsfeststellung	3
3.5.	Herstellung der Ruhe und Ordnung	3
3.6.	Verwendung von Hilfsmitteln, Mobiltelefonen und anderen Kommunikationsmedien	3
3.7.	Verlassen des Prüfungsraumes	3
3.8.	Vorzeitiger Abbruch der Prüfung und Prüfungsunfähigkeit	4
3.9.	Erschleichen bei Prüfungen und Lehrveranstaltungen	4
3.10.	Was müssen Sie als Prüfungsaufsicht während einer Prüfung beachten?	5
3.11.	Was müssen Sie zur Beurteilungsfrist und Einsichtnahme wissen?	6
3.12.	Unter welchen Voraussetzungen kann eine Prüfung angefochten werden?	6
4.	Aufhebung bisheriger Regelungen	6
5.	Rechtsgrundlagen	7

1. Ziel

Diese Richtlinie soll eine Anleitung für die Abhaltung von Prüfungen sowie für die Vorgangsweise bei Erschleichungshandlungen bei Prüfungen (LVP, FP und MP) und Teilleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen (PI, VUE, FS und AG) bieten.

2. Geltungsbereich

Dieser Text richtet sich an alle Personen, die an der WU mit der Beaufsichtigung und Beurteilung von Prüfungen und von Teilleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen betraut sind. Festgelegt werden die organisatorische Abwicklung während der Prüfung sowie Prozesse im Falle erschlichener Prüfungsleistungen. Die nachfolgenden Regelungen betreffen Prüfungen (LVP, FP und MP) und Lehrveranstaltungen (PI, VUE, FS und AG).

Ausgenommen von dieser Richtlinie sind Plagiate und Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen im Rahmen von *Abschlussarbeiten*. Diese Fälle sind von der Plagiatsrichtlinie erfasst.

3. Regelungen

3.1. Anmeldung zu und Teilnahme an einer Prüfung

Die Teilnahme an einer Prüfung ist ausnahmslos nur mit gültiger Lehrveranstaltungsanmeldung bzw. Prüfungsanmeldung möglich.

Nehmen Studierende an einer Prüfung teil, ohne zu dieser Prüfung angemeldet zu sein, liegt eine Erschleichung der Anmeldung nach § 73 Abs 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 vor. Nach Meldung an studienrecht@wu.ac.at ist die Beurteilung durch das studienrechtliche Organ für nichtig zu erklären, der Antritt wird gezählt und auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet (§ 73 Abs 2 Universitätsgesetz 2002).

3.2. Herstellung der Sitzordnung/Zuweisung Prüfungsplätze

Studierende haben die Prüfung in dem für sie vorgesehenen Prüfungsraum zu absolvieren. Sollte sich bei der Identitätskontrolle (siehe Punkt 3.4.) herausstellen, dass sich Studierende in einem falschen Prüfungsraum befinden, können diese von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

Die Prüfungsaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studierenden Plätze zuzuweisen. Folgt die oder der Studierende den Aufforderungen der Prüfungsaufsicht nicht, so ist diese befugt, jene/n Studierende/n von der Prüfung auszuschließen.

3.3. Verspätetes Erscheinen bei Prüfungen

Zu spät kommende Studierende können von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

3.4. Identitätsfeststellung

Die Prüfungsaufsicht hat während der Prüfung die Identität der Studierenden, die zur Prüfung antreten, festzustellen.

Die Studierenden haben zu diesem Zweck ihren Studierendenausweis der Wirtschaftsuniversität Wien zum Prüfungstermin vorzuzeigen. Als Ersatz für den Studierendenausweis kann bei der Identitätsfeststellung ein amtlicher Lichtbildausweis akzeptiert werden.

Studierende, die als Mitbeleger/innen eine Prüfung an der Wirtschaftsuniversität Wien ablegen, weisen sich mit dem Studierendenausweis jener Universität, der sie angehören, aus.

Weigert sich die oder der Studierende, sich auszuweisen, oder bestehen berechtigte Zweifel ob der Identität der/des Studierenden, ist die Prüfungsaufsicht befugt, die betreffende Studierende/den betreffenden Studierenden des Saales zu verweisen.

3.5. Herstellung der Ruhe und Ordnung

Studierende, die die Ruhe und Ordnung stören und von der Prüfungsaufsicht bereits abgemahnt wurden, können des Saales verwiesen werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sicherzustellen.

Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Prüfungsaufsicht, ist diese berechtigt, die/den Studierenden unverzüglich – wenn nötig unter Beiziehung des Sicherheitsdienstes – des Saales zu verweisen.

3.6. Verwendung von Hilfsmitteln, Mobiltelefonen und anderen Kommunikationsmedien

Die Lehrenden legen die Art der erlaubten Hilfsmittel präzise fest (z.B. allg. Wörterbuch, Taschenrechner ohne Textspeicherfunktion). Die Information über erlaubte Hilfsmittel im Rahmen der Prüfung sind bereits im Syllabus der jeweiligen Lehrveranstaltung anzugeben (§ 9 Abs 1 der Prüfungsordnung).

Die Prüfungsaufsicht kann verlangen, dass Mobiltelefone und Smartwatches sowie andere elektronische Kommunikationsmedien vor Prüfungsbeginn ausgeschaltet und in Taschen verwahrt werden. Die Nutzung von Mobiltelefonen und Smartwatches kann auch in der Funktion als Uhr untersagt werden.

3.7. Verlassen des Prüfungsraumes

Eine Unterbrechung der Prüfung durch Verlassen des Prüfungsraumes durch Studierende ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Sollte ein/e Studierende/r dennoch während der Prüfung den Prüfungsraum (auch nur kurzzeitig) verlassen wollen, so ist die Prüfung abzugeben. Ein Weiterarbeiten ist danach nicht mehr möglich.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände (z.B. akute Kreislaufprobleme) liegt es im Ermessen der Fachaufsicht, trotz Unterbrechung Studierender die Fortsetzung der Prüfung zu ermöglichen.

3.8. Vorzeitiger Abbruch der Prüfung und Prüfungsunfähigkeit

Die Entgegennahme der Prüfungsfragen durch den/die Studierende stellt einen Prüfungsantritt dar, und die Prüfung ist zu beurteilen (§ 5 Abs 2 der Prüfungsordnung).

Wird die Prüfung vorzeitig abgebrochen, hat die Prüfungsaufsicht die Identität der/des betreffenden Studierenden festzustellen und die/der Studierende hat die Prüfung der Prüfungsaufsicht zu übergeben.

Kommen Studierende der Verpflichtung der Übergabe der Prüfungsarbeit nicht nach, ist die Prüfung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Die Prüfung ist nicht zu beurteilen, an studienrecht@wu.ac.at zu melden und wird mit dem Vermerk „NI“ in LPIS eingetragen (§ 5 Abs 5 der Prüfungsordnung).

Erfolgt der vorzeitige Prüfungsabbruch aufgrund eines besonders zu berücksichtigenden Umstandes, so liegt es im Ermessen der Fachaufsicht bzw. der Prüferin oder des Prüfers zu entscheiden, ob eine Beurteilung erfolgt und der Prüfungsantritt auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet wird.

Zu beachten ist, dass Studierende bei Prüfungsunfähigkeit jedenfalls nicht beurteilt werden dürfen: Eine Prüfungsunfähigkeit liegt aber nur dann vor, wenn die Person überhaupt nicht mehr in der Lage ist, passiv und aktiv am Prüfungsgeschehen teilzunehmen (vollständiger Verlust der Kommunikationsfähigkeit, z.B. Panik-Attacke). Diese Untauglichkeit muss dabei während der Prüfung in einer Weise nach außen in Erscheinung treten, dass sie auch bei einer objektiven Betrachtung erkennbar ist.

Solche Fälle müssen möglichst detailliert dokumentiert werden.

3.9. Erschleichen bei Prüfungen und Lehrveranstaltungen

Versuchen Studierende Prüfungen oder andere Leistungen zu erschleichen, gelten die Leistungen der beteiligten Personen nicht. Die Nichtigerklärung hat zur Folge, dass der Prüfungsantritt von allen Beteiligten gezählt und eine 4-monatige Antritts- und Anmeldesperre verhängt wird.

Was ist bei Prüfungen nicht erlaubt?

- Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (z.B. durch Schummelzettel, Mobiltelefon, Smartwatch, Ohrstöpsel, Abschreiben von anderen Prüfungsteilnehmer/innen, usw.)

- Vorgabe einer fremden Identität
- Werden Dokumente gefälscht (z.B. Studierendenausweis), erfolgt zusätzlich eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft durch das Rektorat

Was ist die Folge eines Erschleichungsversuchs bei Teilleistungen?

Alle Leistungen dieser Lehrveranstaltung sind ungültig. Neben der Nichtigerklärung der *gesamten* Lehrveranstaltung werden alle Beteiligten für 4 Monate für weitere Anmeldungen und Prüfungsantritte zu dieser und parallelen Lehrveranstaltungen gesperrt.

Was ist bei einer Teilleistung einer Lehrveranstaltung nicht erlaubt?

- Abschreiben (z.B. einer Hausübung) von anderen Studierenden
- Unterlassen des ordnungsgemäßen Zitierens bei einer schriftlichen Teilleistung (Plagiate). Nur wenn das Fehlverhalten bei *Abschlussarbeiten* festgestellt wird, kommt die Plagiatsrichtlinie zur Anwendung
- Mehrfache Abgabe derselben schriftlichen Teilleistung in verschiedenen Lehrveranstaltungen, ohne einen Hinweis darauf in der Arbeit selbst

Was müssen Sie bei Erkennen eines Erschleichens tun?

- Mittels des Formulars „Protokoll zur Erschleichung einer Prüfungsleistung“ ist eine Meldung an studienrecht@wu.ac.at zu erstatten.
- In dem Formular ist das beobachtete Fehlverhalten nachvollziehbar zu beschreiben. Falls notwendig werden die Lehrveranstaltungsleiter/innen zur detaillierten Feststellung des Sachverhalts befragt.
- Nachdem der Vermerk „NI“, der verbrauchte Antritt sowie die 4-monatige Sperre durch die Prüfungsorganisation eingetragen wurden, informieren die Lehrveranstaltungsleiter/innen die betroffenen Studierenden und begründen die Feststellung des Erschleichens, falls die betroffenen Studierenden eine Erklärung verlangen.

3.10. Was müssen Sie als Prüfungsaufsicht während einer Prüfung beachten?

Nachdem die Identität der Studierenden festgestellt wurde, dürfen die Studierenden ihre Prüfungsarbeit jederzeit während der Dauer der Prüfung abgeben. Für die Abgabe innerhalb der vorgegebenen Frist sind die Studierenden verantwortlich.

Nach der Abgabe müssen die Studierenden den Prüfungsraum sofort verlassen, ohne andere zu stören. Während der letzten 15 Minuten der Prüfung kann angeordnet werden, dass die Studierenden im Raum bleiben. Ebenso kann festgelegt werden, dass die Studierenden bis zum vollständigen Einsammeln der Arbeiten auf ihren Sitzplätzen bleiben.

3.11. Was müssen Sie zur Beurteilungsfrist und Einsichtnahme wissen?

Die Beurteilungsfrist für Prüfungen beträgt vier Wochen ab dem Prüfungsdatum (§ 74 Abs 4 Universitätsgesetz 2002).

Studierende haben das Recht, binnen 6 Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung die Beurteilungsunterlagen einzusehen (§ 79 Abs 5 Universitätsgesetz 2002). Dadurch können sie die Beurteilung ihrer Arbeit nachvollziehen. Studierende dürfen ihre Prüfungsprotokolle und Beurteilungsunterlagen kopieren oder fotografieren. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten. Insbesondere besteht auch kein Recht auf Vervielfältigung von Musterlösungen.

Prüferinnen oder Prüfer dürfen Sammeltermine für die Prüfungseinsicht anbieten. Studierende, die einen Sammeltermin nicht wahrnehmen können, dürfen sich vertreten lassen. Sie müssen dazu eine Person schriftlich bevollmächtigen. In begründeten Fällen dürfen Studierende auch außerhalb der Sammeltermine Einsicht nehmen.

Die Beurteilung liegt in der Verantwortung der Prüferin oder des Prüfers und kann rechtlich grundsätzlich nicht bekämpft werden. Bei negativer Beurteilung müssen den Studierenden die Gründe mitgeteilt werden, wenn sie das verlangen.

3.12. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Prüfung angefochten werden?

Jedenfalls muss es sich um eine negativ beurteilte Prüfung handeln. Darüber hinaus müssen Studierende einen schwerwiegenden Fehler bei der *Durchführung* der Prüfung glaubhaft machen, der das Prüfungsergebnis entscheidend beeinflussen konnte (§ 79 Abs 1 Universitätsgesetz 2002). Inhaltliche Fragen sind vom Beurteilungsspielraum der Prüferin oder des Prüfers erfasst und sind *nicht* beschwerdefähig.

Beispiele für derartige Mängel sind:

- Einzelprüfung statt Senat
- Fragen außerhalb der Stoffabgrenzung
- Feueralarm während der Prüfung

Bringen Studierende solche schweren Durchführungsfehler vor, verweisen Sie sie an studienrecht@wu.ac.at.

4. Aufhebung bisheriger Regelungen

Diese Richtlinie ersetzt die „Richtlinie der Vizerektorin für Lehre und Studierende über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen“, Mitteilungsblatt Nr. 2 vom 12.10.2016.

5. Rechtsgrundlagen

§ 5 der Prüfungsordnung:

(2) Die Entgegennahme der Prüfungsfragen durch die oder den Studierenden stellt einen Antritt dar.

[...]

(5) Verlässt eine Studierende oder ein Studierender den Prüfungsraum ohne Absprache mit der Prüfungsaufsicht oder wird eine Prüfung nicht abgegeben, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und mit einem Vermerk zu versehen. Die Prüfung ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. § 79 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 9 der Prüfungsordnung:

(1) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat vor Beginn jedes Semesters im Syllabus die Teilnahmevoraussetzungen, die Art und prozentuelle Gewichtung der geforderten Teilleistungen sowie die Kriterien der Beurteilung einschließlich erlaubter Hilfsmittel bekanntzugeben. [...]

§ 19 Universitätsgesetz 2002:

(2a) In die Satzung können Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen insbesondere im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten aufgenommen werden. [...]

§ 34a der Satzung:

(1) Plagiate und anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen sind der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre zu melden.

[...]

(4) Bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten ist die Prüfungsleistung aller Beteiligten nichtig und der Prüfungsantritt zu zählen. Alle Beteiligten werden für die Dauer von vier Monaten für weitere Anmeldungen und Antritte zu allen Prüfungen des betreffenden Faches gesperrt.

§ 73 Universitätsgesetz 2002:

(1) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn

1. bei einer Prüfung die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde oder
2. bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

(2) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(3) Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung abgelegt wurden, und Beurteilungen wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung erfolgten, sind absolut nichtig. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht.

§ 79 Universitätsgesetz 2002:

(1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

[...]

(3) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende einer Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu

vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.